

LSG 0030H135

**Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet  
"Nördliches Harzvorland"**

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

Das im § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet im Landkreis Halberstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Nördliches Harzvorland" und hat eine Größe von ca. 4000 ha.

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt wesentliche Teile der naturräumlichen Einheit des Halberstadt-Quedlinburger Hügellandes und liegt im Süden des Landkreises Halberstadt. Es bindet an die Landschaftsschutzgebiete "Harz und nördliches Harzvorland" der benachbarten Landkreise Quedlinburg und Wernigerode an.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadt Halberstadt, im Nordwesten durch die Bundesstraße 81, im Westen, Südwesten und Süden durch die Gemarkungsgrenze Langenstein (mit Ausnahme der Ortslage Langenstein) sowie im Osten und Nordosten durch die Bundesstraße 79 begrenzt.
- (3) Die das Landschaftsschutzgebiet berührenden bzw. durchquerenden öffentlichen Straßen sowie die Bahnlinien sind nicht Bestandteil des LSG. Verläuft die LSG-Grenze entlang von Wegen, so sind diese ebenfalls nicht Bestandteil des LSG.
- (4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in zwei topographischen Karten unterschiedlichen Maßstabs dargestellt, zur verwendeten Symbolik der Grenzdarstellung siehe Legende der Karten. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 liegt der Verordnung als Anlage 1 bei; die Detailkarte im Maßstab 1:10 000 ist nicht mitveröffentlicht.
- (5) Die nicht veröffentlichte Detailkarte kann sowohl beim Landkreis Halberstadt, untere Naturschutzbehörde, als auch bei den Verwaltungsgemeinschaften (VG) "Untere Bode", Sitz Wegeleben und "Harzvorland-Huy", Sitz Ströbeck, bzw. in den Gemeinden, welche Anteile am Landschaftsschutzgebiet haben (vgl. § 2 Abs. 7), kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- (6) Bei maßstabsbedingten Darstellungsdifferenzen zwischen den in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Karten gilt im Zweifelsfall der im Maßstab 1:10 000 dargestellte Sachverhalt.
- (7) Folgende Gemeinden haben Flächenanteile am Landschaftsschutzgebiet:
  - Stadt Halberstadt
  - Gemeinde Harsleben (VG "Untere Bode")
  - Gemeinde Langenstein (VG "Harzvorland-Huy")
- (8) Das Landschaftsschutzgebiet ist in die Flächenkategorien, Erholungszone und Sondernutzungszone gegliedert.

Die Erholungszone besteht aus weitgehend baukörperfreien Flächen und schließt weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte mit ein.

Die Sondernutzungszone besteht aus 19 einzelnen Teilflächen mit wirtschaftlicher Zweckbindung oder aus solchen der Freizeit dienenden Bauten bzw. Anlagen flächiger Art.

Diese Teilflächen der Sondernutzungszone sind in den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Karten durch Schraffur und eine geschlossene Linie von der Erholungszone abgegrenzt sowie in der Anlage 2 der Verordnung aufgelistet.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Er ist zu erhalten und zu entwickeln. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich in besonderem Maße für die Erholung in der Natur. Das Gebiet wird durch eine abwechslungsreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen geprägt.

Die geologische Substanz des Halberstadt-Quedlinburger Hügellandes wird aus einer kreidezeitlichen Sedimentfolge von zwei teilweise sehr festen, quarzitierten Sandsteinserien mit unter- bzw. zwischengelagerten, weichen Mergeln von kalkiger, sandiger bis toniger Prägung gebildet. Das gesamte Schichtpaket ist tektonisch überprägt worden und liegt in flacher bis leicht geneigter Lagerung als Halberstädter Mulde bzw. in aufgerichteter Form als Quedlinburger Sattel vor.

Die markanten Geländeformen sind überwiegend in Nordwest/Südost-Richtung angeordnet.

Die teilweise mit pleistozänen Schottern gefüllte Aue des Goldbaches quert die tektonischen Strukturen bei Langenstein oder folgt ihren Konturen in Form des Hochufers südwestlich von Halberstadt.

Die das Gelände überziehende Lößdecke wird vielfach von Felsbildungen und schmalen Hügelzügen durchbrochen oder dünnt dort zumindest aus.

Die kleinflächigen Substratwechsel haben zu einem reichhaltigen Mosaik natürlicher und anthropogen begünstigter Pflanzengemeinschaften und einer daran gebundenen Tierwelt geführt.

Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch:

1. natürlich entstandene Reliefstrukturen aus Sandstein-, Kalkstein- und Mergelablagerungen mit markanten Felsbildungen und langgestreckten Senken (Schichtstufen- bzw. Schichtrippenlandschaft);
2. Fließgewässerstrukturen mit angrenzenden Auen und zwei Quellgebieten sowie Standgewässer (Teiche und periodische bzw. temporäre Gewässer);
3. artenreiche, naturnahe Laubwaldgesellschaften mit Dominanz von Eichen- und Eichenmischwäldern;
4. artenreiche, nutzungsbedingte Laub/Nadel-Mischwälder auf überwiegend grundwasserfernen Trockenstandorten (Waldkiefern-, Birkenwälder), aber auch Reststrukturen von Auwäldern und Relikte historischer Waldbewirtschaftung (Niederwald);
5. artenreiche, nutzungsbedingte großflächige Halbtrocken- und Trockenrasen mit Gebüsch trockenwarmer Standorte sowie Zwergstrauchheiden;
6. Streuobstwiesen, extensiv bewirtschaftete Obstanbauflächen und Wiesen sowie ggf. Brachestadien von nutzungsbedingten Biotopstrukturen einschließlich der durch natürliche Wiederbewaldung (Sukzession) gekennzeichneten Flächen des ehemaligen militärischen Übungsgeländes;
7. eine durch gehölzgesäumte Wege und Hecken gegliederte sowie reliefbezogen bewirtschaftete Ackerlandschaft;
8. das reichhaltige Bodenformenmosaik als Standort für z.T. seltene Pflanzenarten des Gebietes und als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung und den ertragreichen Ackerbau;
9. geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte für Forschung, Lehre und Heimatpflege;
10. der weitgehend unbebaute und unversiegelte Außenbereich aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Gebiet (Konzentration der Gebäude auf die Ortslagen);
11. überwiegend lärm- und schadstoffimmissionsarmer Bereich als Voraussetzung für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung sowie von landschaftsfremden Elementen;
2. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines kleinflächigen landwirtschaftlich bzw. forstlichen Bewirtschaftungsmusters unter Duldung des vorhandenen und zu ergänzenden Biotopmosaiks in freier Landschaft;
3. die Erhaltung naturnah bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und Ausweitung extensiver Wirtschaftsformen auf intensiv genutzte Bereiche von Wald und Feld und die Zulassung natürlicher Sukzessionen auf geeigneten Flächen;
4. die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen bei Neuanpflanzungen;
5. die Erhaltung, Ergänzung und Ausweitung von wegbegleitenden Baumreihen sowie von Einzelbäumen, unter Einsatz einheimischer und standortgerechter Laubbäume bzw. althergebrachter, landschaftstypischer Obstbaumsorten;
6. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnah belassenen Feldrainen;
7. die Erhaltung der natürlich entstandenen Reliefverhältnisse und Sanierung geschädigter Bereiche;
8. die Erhaltung und Verbesserung der Fließgewässerstrukturen einschließlich der Auenbereiche unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der Lebensbedingungen der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna;
9. der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Verunreinigungen;
10. die Erhaltung von harmonisch gestalteten, ästhetisch wertvollen und ökologisch wirkungsvollen Ortsrandstrukturen bzw. Verbesserung des Zustandes geschädigter oder gestörter Abschnitte;
11. Sicherung der Flächen zum Bestandserhalt und für die Weiterentwicklung einer artenreichen und teilweise streng geschützten Tier- und Pflanzenwelt;
12. die Nutzung des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope;
13. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die naturnahe Erholung.

## § 4

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) In den Teilflächen der Sondernutzungszone hat die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Nutzungsart Bestandsschutz; § 4 Abs. 2 und § 5 gilt innerhalb der Sondernutzungszone nur für Handlungen, die den Charakter der bestehenden Nutzungsart wesentlich verändern können. Die Charakterisierung der Sondernutzungszonen ist in Anlage 2 aufgeführt.
  
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 dieser Verordnung freigestellt sind:
  1. Dauergrünland zum Zwecke der Neuansaat umzubereiten;
  
  2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von:
    - ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, ortsfesten Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, militärischen Anlagen, offenen Schutzhütten, öffentlichen Spiel-, Grill-, Rast- und Badeplätzen.
 Der Erlaubnisvorbehalt gilt auch, wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
  
  3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die ordnungsgemäße Landwirtschaft oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen, Wander-, Rad- und Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sind;
  
  4. Plätze und Wege neu anzulegen, zu verbreitern, auszubauen oder erstmals zu versiegeln sowie Reit- und Wanderwege auszuweisen;
  
  5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
  
  6. Maßnahmen zur Erkundung und zum Abbau von Lagerstätten (Förderung von Bodenschätzen) durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
  
  7. organisierte Wander- und Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Reit-, Sport- oder Grillplätzen oder in den dafür vorgesehenen Flächen der Sondernutzungszonen stattfinden;

8. Felsklippen oder aufgelassene Steinbrüche für Klettersportaktivitäten zu nutzen;
  9. Osterfeuerveranstaltungen durchzuführen;
  10. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen. Zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen:
    - a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 6), die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder
    - b) Maßnahmen die der Freihaltung angrenzender Nutzflächen einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und der für den allgemeinen Tourismus bedeutsamen Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;
  11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckgrünkulturenkulturen anzulegen;
  12. Teiche anzulegen oder zu erweitern.
- (3) Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 3 Abs. 2) nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 5 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2) zuwiderlaufen. Verboten sind insbesondere:

1. die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen sowie von Golf-, Sport- oder Campingplätzen, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.  
Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen und Handlungen, die im § 4 Abs. 1 für die Sondernutzungszonen als begrenzt genehmigungsfreie Flächennutzung anzusehen sind und die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung genannt sind;
2. die Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtflächen und der an sie gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften (Biotope), soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;

3. das natürlich entstandene Relief wesentlich zu verändern, Bodenbestandteile zu entnehmen oder Bodenaufschüttungen vorzunehmen, auch wenn diese Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder die als kulturhistorisch wertvoll angesehenen Oberflächenformen (z.B. Hohlwege) oder geologische Objekte (Felsen, Höhlen, Aufschlüsse) zu verunstalten bzw. nachteilig zu verändern; § 6 bleibt unberührt;
4. gewerbliche Sammlung von Naturalien geologischer Herkunft (Gesteine, Minerale und Fossilien);
5. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln oder ungenutzte Flächen (z.B. Feldraine) umzubrechen;
6. Start- und Landeplätze für Segel- und Motorflugzeuge, Fesselflugmodelle, Hängegleiter und Drachenfluggeräte anzulegen und zu betreiben;
7. Fahrzeuge und Geräte außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu waschen;
8. Feuer außerhalb von den Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
9. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
10. auf nicht dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
11. die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u.ä.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
1. die Beweidung oder Mahd der Halbtrocken- und Trockenrasen, der Feucht- und Naßwiesen einschließlich der Beseitigung von Gehölzaufwuchs;
  2. die Pflege von Kopfbäumen (Weiden, Eschen, Pappeln) durch periodisches Zurückschneiden;
  3. die Pflege und Neuanpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen im Offenlandbereich;

4. die Erhaltungspflege von aufgelassenen Streuobstwiesen durch Mähen, Beweidung, Beseitigung von Gehölzaufwuchs, Baumschnitt oder Nachpflanzung von geeigneten Hoch- oder Mittelstammobstbäumen;
  5. Wiederherrichtung von erheblich veränderten natürlichen Reliefformen oder von solchen das Landschaftsbild prägenden Komponenten;
  6. Pflanz- und Pflegemaßnahmen zum Uferschutz von Gewässern, auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte von Gewässern (Rückbau von Solabstürzen, ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen) unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auch im Einzelfall angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.
- (3) Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung läßt die untere Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

## **§ 7 Freistellungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen bzw. die für die Sondernutzungszonen spezifische, in der Anlage 2 ausgewiesene gewerbliche oder anderweitige Nutzung, einschließlich der notwendigen Transporte; § 4 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern, von ober- und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserwirtschaft, Telekommunikation und Verkehr sowie von Straßen, Wegen und Bahnlinien, inbegriffen die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 44 NatSchG LSA die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 9 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 oder Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist beim Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.  
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Vor einer Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung sind die in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine in der Regel zu beteiligen; § 51a NatSchG LSA bleibt unberührt.

## **§ 10 Beschilderung**

Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes mit den hierfür bestimmten amtlichen Schildern sowie die Aufstellung von Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA. Die Beschilderung ist von den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten zu dulden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt oder den in § 5 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 13 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes nach § 10 dieser Verordnung beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 12 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden im Landkreis Halberstadt folgende Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt:

Beschluß des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14 (VI) vom 15.01.1975 über die Unterschutzstellung des Landschaftsteils "Nördliches Harzvorland" als Landschaftsschutzgebiet einschließlich des für dieses Gebiet ab 1984 geltenden Landschaftspflegeplanes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 15.12.2000

  
Rüdiger  
Landrat

### Anlagen:

1. Übersichtskarte 1:25 000
2. Liste der Sondernutzungszonen